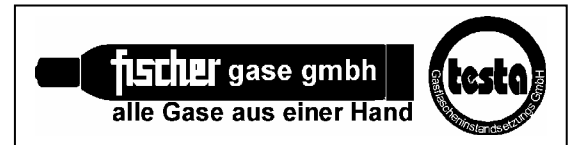


INFORMATION FÜR KUNDEN



TÜV FÜR PRESSLUFTKARTUSCHEN

Vermeehrt wird in den letzten Wochen nach TÜV-Abnahme solcher Pressluftkartuschen für Sportgewehre angefragt. Im Regelfall sind die beim Kunden vorhandenen Kartuschen 10 Jahre alt und dürfen bei offiziellen Veranstaltungen nicht benutzt und befüllt werden.

Für die aus Aluminium gefertigten Kartuschen gibt es nach Aussage etlicher Kunden eine durch die Hersteller ausgesprochene Nutzungsbegrenzung auf 10 Jahre.

Natürlich ist eine Festigkeitsdruckprüfung jederzeit durchführbar, jedoch müsste der Sachverständige der zugelassenen Überwachungsstelle darauf hinweisen dass Herstellervorgaben zu beachten sind und insbesondere die Anzahl der zulässigen Lastwechsel nicht überschritten werden darf.

Zur Anzahl zulässiger Lastwechsel kann eigentlich nur der Hersteller etwas aussagen, eine Berechnung der zulässigen Lastwechselzahlen ist ohne Herstellunterlagen, Materialprüfzeugnisse, Herstellungsverfahren, ggfs. Wärmebehandlung und vorgesehener Betriebsweise nicht möglich.

Eine speziell als Pufferflasche gefertigte Stahlflasche für Betriebsdruck 330 bar, mit Prüfüberdruck 472 bar, darf maximal 6110 Lastwechseln 0-300 bar Betriebsüberdruck ausgesetzt werden. Dann ist sie ohne wenn und aber zu verschrotten.

Es liegt nun auf der Hand, dass eine Pressluftkartusche aus Aluminium, welche gewichtsoptimiert, also mit möglichst geringen Wandstärken hergestellt wurde, deutlich weniger Lastwechseln ausgesetzt werden darf. Zumal der Werkstoff Aluminium bei weitem nicht die Elastizität von Stahl besitzt.

Der Hersteller der Kartusche ist auch verpflichtet, darüber Aussagen zu treffen wie und unter welchen Bedingungen sein Produkt benutzt werden kann. Dazu gehört auch eine Aussage über die Lebensdauer / Benutzungsdauer wenn diese eingeschränkt ist.

Wir zweifeln grundsätzlich nicht an der Berechtigung einer solchen Lebensdauerbegrenzung und empfehlen eine Neuanschaffung nach Ablauf der vom Hersteller vorgegebenen Nutzungsdauer. Der Aufwand dafür steht in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden beim Versagen einer Kartusche.

Dezember 2008